



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Psychologie
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 15. Januar 2025**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-04.pdf>)

Geändert durch:

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. August 2025 (Fundstelle:
<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-60.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 33 Ziele des Studiums.....	4
§ 34 Studiengangsstruktur.....	4
§ 35 Module und Modulprüfungen.....	5
§ 36 Modul Masterarbeit	7
§ 37 Inkrafttreten, Außerkrafttreten bisher geltender Regelungen.....	8
Anhang: Eignungsverfahren zum universitären Masterstudiengang Psychologie.....	9

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 29

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang Psychologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30

Prüfungsausschuss

¹Der Fakultätsrat der Fakultät Humanwissenschaften bestellt auf Vorschlag des Instituts für Psychologie einen Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der im Fach tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie einem Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ³Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre. ⁴Wiederwahl ist möglich.

§ 31

Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32

Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den Zugang zum Masterstudiengang wird ein mindestens sechssemestriger Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss in Psychologie, Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt oder Psychologie mit einer Spezialisierung auf einem psychologischen Fach im Umfang von mindestens 180 ECTS mit mindestens 140 ECTS in psychologischen Inhalten mit einer Gesamtnote von mindestens 3,0

vorausgesetzt, in den Kompetenzen im Bereich der Methodenlehre im Umfang von mindestens 32 ECTS-Punkten und Kompetenzen in den Bereichen Klinische und Gesundheitspsychologie im Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten nachgewiesen werden.

(2) ¹Weitere Voraussetzung ist das erfolgreiche Absolvieren des Eignungsverfahrens gemäß Anhang. ²Hiervon freigestellt sind Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen des qualifizierenden Abschlusses gemäß Abs. 1 eine Gesamtnote nachweisen, die besser als 1,2 ist. ³Sofern die Gesamtnote des qualifizierenden Abschlusses nicht bereits im Rahmen der Bewerbung nachgewiesen wird, ist das Eignungsverfahren stets zu absolvieren.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerberinnen wird die Aufnahme des Studiums bereits vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 ermöglicht. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird die oder der Studierende von Amts wegen exmatrikuliert.

§ 33

Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Psychologie führt innerhalb von vier Semestern zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) ¹Ziele des Studiums sind die Vertiefung der im Bachelor-Studium erworbenen grundlegenden Kenntnisse des Faches und – im Sinne einer inhaltlichen Spezialisierung in angewandten Disziplinen der Psychologie – die Weiterentwicklung dieser Kenntnisse hin zur späteren Berufspraxis. ²Des Weiteren soll eine fortgeschrittene wissenschaftliche und methodische Ausbildung dazu befähigen, nach Abschluss des M.Sc. Psychologie eigenständig wissenschaftlich in Forschung und Praxis tätig zu werden.

§ 34

Studiengangsstruktur

(1) ¹Für den Erwerb des Grades „Master of Science“ sind Module im Gesamtumfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Der Studiengang besteht aus einem Basiscurriculum „Vertiefte Grundlagen“, das von allen Studierenden gleichermaßen absolviert werden muss und einem Wahlpflichtcurriculum „Spezialisierung“, das die Studierenden aus den beiden folgenden Bereichen wählen: 1. Bildung, Beratung und Lebenslanges Lernen und 2. Arbeit, Gesundheit und Umwelt. ³Zusätzlich sind das Modul Praktikum, ein oder zwei Module aus der Modulgruppe „Interdisziplinär Denken und Handeln“ und das Modul Masterarbeit zu absolvieren.

§ 35

Module und Modulprüfungen

(1) Alle Module beinhalten Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei bis acht Semesterwochenstunden.

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs Psychologie sind folgende Pflichtmodule zu erbringen:

Modulbezeichnung	Zulassungs- voraussetzungen	Modulprüfung	ECTS
Grundlagenvorlesung	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	6
Diagnostik I Vertiefende Grundlagen	keine	Klausur	6
Diagnostik II Angewandte Diagnostik	keine	Portfolio	6
Forschungsmethoden	keine	Mündliche Prüfung	12
Praktikum über 12 Wochen in einem Berufsfeld der Psychologie unter Anleitung einer Psychologin bzw. eines Psychologen	keine	keine	15
Modul Masterarbeit	keine	Masterarbeit (Bearbeitungsfrist: 6 Monate)	30

(3) ¹In Ergänzung der Pflichtmodule sind drei Wahlpflichtmodule zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Zulassungs- voraussetzungen	Modulprüfung	ECTS
Bildung, Beratung und Lebenslanges Lernen I	keine	Portfolio oder mündliche Prüfung	10
Bildung, Beratung und Lebenslanges Lernen II	keine	Portfolio oder mündliche Prüfung	10
Arbeit, Gesundheit und Umwelt I	keine	Klausur oder mündliche Prüfung oder Referat oder Hausarbeit oder Referat mit Hausarbeit oder Portfolio	10

Arbeit, Gesundheit und Umwelt II	keine	Klausur oder mündliche Prüfung oder Referat oder Hausarbeit oder Referat mit Hausarbeit oder Portfolio	10
----------------------------------	-------	--	----

²Der Modulkatalog des Wahlpflichtbereichs kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

(4) ¹Nach Wahl der oder des Studierenden sind ferner ein oder zwei Module aus der Modulgruppe „Interdisziplinäres Denken und Handeln“ mit insgesamt bis zu 15 ECTS-Punkten zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	ECTS
Modul Klinische Psychologie	keine	6
Klinische Anwendungsfelder und Neuropsychologie	keine	9
Modul Kognitive Künstliche Intelligenz (nicht konsekutiv)	keine	15
Modul Kognitive Künstliche Intelligenz (konsekutiv)	keine	15
Modul Psychologische Ästhetik	keine	9

²Die jeweilige Modulprüfung wird nach Maßgabe des Modulhandbuchs durch eine der folgenden Prüfungsleistungen erbracht: Klausur, mündliche Prüfung, Referat, Hausarbeit, Referat mit Hausarbeit. ³Der Modulkatalog für diese Modulgruppe kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

(5) ¹Nach Wahl der oder des Studierenden können anstelle von Modulen der Modulgruppe „Interdisziplinäres Denken und Handeln“ Module im Umfang von bis zu 9 ECTS-Punkten in der Modulgruppe „Wissenschaftssprachen“ absolviert werden. ²Im Rahmen dieser Modulgruppe sind folgende Module gemäß geltender Prüfungsordnung für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg wählbar:

- Sprachpraktische Module für Hörer aller Fakultäten (jeweils 3 ECTS-Punkte) nach Maßgabe des Modulhandbuchs, sofern wissenschaftssprachliche Kompetenzen vermittelt werden, die hinsichtlich ihrer Niveaustufe dem bis einschließlich Sommersemester 2025 angebotenen Modul Englisch für Humanwissenschaften entsprechen.

³Wählbar sind ferner fachwissenschaftliche Module der Psychologie, die in einer Fremdsprache gelehrt und geprüft werden:

Modulbezeichnung	Zulassungs- voraussetzungen	Modulprüfung	ECTS
Fremdsprachliches Seminarmodul Psychologie I	keine	Referat oder Hausarbeit	3
Fremdsprachliches Seminarmodul Psychologie II	keine	Referat oder Hausarbeit	3
Fremdsprachliches Seminarmodul Psychologie III	keine	Referat oder Hausarbeit	3

(6) ¹Eine nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen

§ 36

Modul Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein psychologisches Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters mit einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin oder einem prüfungsberechtigten Fachvertreter zu vereinbaren.

(3) Die Zulassung ist im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) ¹Die Masterarbeit kann nach Wahl der oder des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ²Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit verfasst werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(6) ¹Die Masterarbeit wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer, die bzw. der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, schriftlich beurteilt. ²Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ³Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine Zweibegutachtung vorzunehmen. ⁴Kommen die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter der Masterarbeit in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 37

Inkrafttreten, Außerkrafttreten bisher geltender Regelungen

(1) ¹Diese Studien- und Fachprüfungsordnung tritt am 1. April 2025 in Kraft. ²Die geänderten Zugangsregelungen finden erstmals im Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2025/2026 Anwendung.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Studien- und Fachprüfungsordnung tritt die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. August 2019 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abtstudium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-49.pdf>) in der Fassung der sechsten Änderungssatzung vom 23. August 2024 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abtstudium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-52.pdf>) vorbehaltlich des Abs. 3 außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits ihr Studium im Masterstudiengang Psychologie aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen. ²Auf Antrag der oder des Studierenden, der dem Prüfungsausschuss bis spätestens 30. September 2025 zugegangen sein muss, wird ermöglicht, das Studium unter Anrechnung der bisher absolvierten Module gemäß den ab 1. April 2025 geltenden Regelungen abzuschließen.

Anhang: Eignungsverfahren zum universitären Masterstudiengang Psychologie

1. Zweck des Eignungsverfahrens

¹Zweck des Eignungsverfahrens ist es, festzustellen, ob neben den in § 32 Abs. 1 genannten formalen Zugangsvoraussetzungen eine individuelle Eignung für den Masterstudiengang Psychologie an der Universität Bamberg vorhanden ist, die einen erfolgreichen Studienverlauf erwarten lässt. ²Für den Masterstudiengang Psychologie müssen über die formalen Zugangsvoraussetzungen hinaus neben Kenntnissen der Grundlagen der Psychologie vertiefte Kompetenzen für die Bereiche Bildung, Beratung und Lebenslanges Lernen und Arbeit, Gesundheit und Umwelt vorliegen sowie Kompetenzen zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der Analyse von Fragestellungen aus den genannten Bereichen und zur selbständigen Erarbeitung von adäquaten Lösungsmöglichkeiten vorhanden sein.

2. Eignungskommission

¹Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegt einer Kommission („Eignungskommission“). ²Die Kommission setzt sich aus mindestens drei am Studiengang beteiligten Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern zusammen, die von der Fakultät bestimmt werden. ³Mindestens eine weitere Hochschullehrerin bzw. ein weiterer Hochschullehrer ist als stellvertretendes Mitglied zu benennen. ⁴Der Kommission können weitere Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals angehören. ⁵Dabei müssen die Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer in der Kommission eine Mehrheit haben. ⁶Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte eine Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer zur oder zum Vorsitzenden.

3. Verfahren zur Feststellung der Eignung

3.1 Das Eignungsverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester für das erste Fachsemester des Studiengangs durchgeführt.

3.2 ¹Die Anträge auf Zulassung sind in der durch Aushang und auf den Webseiten der Universität Bamberg bekannt gegebenen Form zu stellen. ²Bewerbungsschluss ist der 1. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist).

3.3 Dem Antrag sind beizufügen:

der Nachweis gemäß § 32 Abs. 1; Bewerberinnen und Bewerber, die bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch keinen qualifizierenden Abschluss vorweisen können, fügen dem Antrag einen Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungsübersicht bzw. Transcript of Records) bei, aus dem hervorgeht, dass sie Leistungen im Umfang von mindestens 120 ECTS-Credits im Fach Psychologie erworben haben.

3.4 Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.3 genannten Unterlagen vollständig sowie form- und fristgerecht vorliegen.

4. Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens

4.1 ¹Das Eignungsverfahren umfasst einen schriftlichen Leistungstest, in dem die fachliche Eignung festgestellt wird. ²Der Test wird im Antwort-Wahl-Verfahren gemäß § 10a APO durchgeführt. ³Die Testdauer beträgt 60 Minuten. ⁴In dem Test soll insbesondere ermittelt werden, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber über ein vertieftes Verständnis in abstrakten und logischen, psychologischen sowie fachübergreifenden Fragestellungen, über ein vertieftes Vermögen zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der Analyse solcher Problemstellungen und zur selbständigen Erarbeitung von adäquaten Lösungsmöglichkeiten verfügt. ⁵Der Test soll zusätzlich zu Satz 4 eine besondere Eignung in allen in Nr. 1 Satz 2 genannten Bereichen ermitteln. ⁶Hierzu sind in den Bereichen a) und b) jeweils fünfzehn Fragen und im Bereich c) zehn Fragen zu beantworten:

- a) für den Bereich Bildung, Beratung und Lebenslanges Lernen besondere Kenntnisse und Kompetenzen in Pädagogischer, Persönlichkeits- und Entwicklungspsychologie;
- b) für den Bereich Arbeit, Gesundheit und Umwelt sind besondere Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich -, Arbeits- und Organisationspsychologie, Sozialpsychologie und Gesundheitspsychologie und;
- c) für den Bereich Grundlagen der Psychologie Kenntnisse in Allgemeiner Psychologie und Klinischer Psychologie;

wobei in allen drei Bereichen Fragen zu fachbezogenen Methoden und zur Psychologischen Diagnostik enthalten sind.

⁷Die Erstellung des Tests und dessen Bewertung erfolgen gemäß § 10a Sätze 5 – 12 APO.

⁸Im Einzelnen gilt:

- Für jede Frage in den drei Bereichen gemäß Nr. 4.1. Satz 6 wird die zu erreichende Punktzahl festgelegt. In jedem Bereich entspricht der Anteil der insgesamt zu erreichenden Punkte der Anzahl der jeweiligen Fragen.
- Die Eignung ist festgestellt, wenn mindestens ein für jeden Testtermin festzulegender Anteil der Gesamtpunktzahl des Tests erreicht wird (absolute Bestehensquote). Wird dieser Prozentwert nicht erreicht, ist die Eignung auch dann festgestellt, wenn die Zahl der von der Bewerberin oder vom Bewerber zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittlichen Testleistungen der Bezugsgruppe und die absolute Bestehensgrenze höchstens um einen bestimmten Prozentwert unterschreitet (relative Bestehensquote).
- Bewerberinnen und Bewerber, die die absolute bzw. die relative Bestehensquote um maximal einen Prozentwert unterschreiten, der für jeden Testtermin festgelegt wird, gelten als bedingt geeignet.
- Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund ihres Testergebnisses weder als geeignet noch als bedingt geeignet eingestuft werden können, sind nicht geeignet.

⁹Die absolute und die relative Bestehensgrenze sowie der Prozentwert, der für eine bedingte Eignung vorausgesetzt wird, werden für jeden Testtermin anlässlich der Erstellung des Tests festgelegt und der Bewerberin bzw. dem Bewerber im Rahmen der Einladung zum Test gemäß Nr. 4.3 mitgeteilt.

4.2 ¹Falls der schriftliche Leistungstest mit dem Ergebnis „bedingt geeignet“ bewertet wurde, wird die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Eignungsgespräch eingeladen. ²Das Eignungsgespräch dauert ca. 15 Minuten. ³In dem Gespräch soll geklärt werden, ob die in Nr. 4.1 Satz 3 bis 5 beschriebenen Eignungskriterien vorhanden sind. ⁴Gegenstand des Gesprächs sind Themen aus den in Nr. 4.1 Satz 6 genannten Bereichen, zu denen im schriftlichen Test nichtzutreffende Antworten abgegeben wurden. ⁵Die Eignung ist festgestellt, wenn durch das Gespräch die im Test gezeigten Defizite ausgeglichen werden, so dass die Gesamtbewertung über der jeweiligen absoluten bzw. relativen Bestehensgrenze gemäß Nr. 4.1 Satz 8 liegt. ⁶Das Gespräch ist nicht öffentlich und wird jeweils nur mit einer Bewerberin bzw. einem Bewerber durchgeführt. ⁷Das Gespräch wird durch wenigstens ein Mitglied und eine Beisitzerin oder einen Beisitzer der Eignungskommission durchgeführt und gemäß Satz 5 mit „geeignet“ oder „ungeeignet“ bewertet. ⁸Über das Gespräch ist ein Kurzprotokoll zu fertigen, welches Angaben über Person, Termin, Ort und Dauer, angesprochene Themenbereiche und die Bewertung gemäß Satz 5 enthält. ⁹Das Protokoll ist von allen gesprächsführenden Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen.

4.3 ¹Der Termin für die Durchführung des Tests und wenn zutreffend des persönlichen Gesprächs ist den Bewerberinnen bzw. Bewerbern mindestens eine Woche vorher mitzuteilen. ²Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat spätestens 48 Stunden vor dem Termin des Tests schriftlich oder per E-Mail zu bestätigen, dass sie bzw. er am Test teilnehmen wird. ³Wer die Bestätigung aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht fristgemäß vorlegt und wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. ⁴Sofern die Bewerberin bzw. der Bewerber die Bestätigung gemäß Satz 2 aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht fristgemäß vorlegen konnte und wenn sie oder er aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Leistungstest bzw. am Eignungsgespräch verhindert ist, kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis zum Vorlesungsbeginn anberaumt werden.

5. Festlegung und Bekanntgabe des Ergebnisses

5.1 Der Ablauf und das Ergebnis des Verfahrens sind zu dokumentieren.

5.2 ¹Nach Entscheidung teilt die Eignungskommission der Bewerberin bzw. dem Bewerber das Ergebnis des Verfahrens mit. ²Sofern die Qualifikationsnote gemäß § 32 Abs. 1 im Zeitpunkt des Eignungsverfahrens noch nicht abschließend feststeht, erfolgt die Entscheidung unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikationsnote spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung nachgewiesen wird. ³Bewerberinnen und Bewerber, deren schriftlicher Leistungstest mit der Note 5 bewertet wurde, sind

auch dann nicht geeignet, wenn nach Ablegung des schriftlichen Leistungstests im qualifizierenden Abschluss eine Gesamtnote von besser als 1,2 nachgewiesen wird.

⁴Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

6. Wiederholung des Verfahrens

¹Bewerberinnen bzw. Bewerber, bei denen der Leistungstest oder das Eignungsgespräch mit „ungeeignet“ bewertet wurden, können am Termin im Folgejahr erneut teilnehmen.

²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

7. Geltungsbereich und Geltungsdauer einer nachgewiesenen Eignung

Der Nachweis der Eignung gilt auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, sofern sich Ziele und Inhalte des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung nicht mehr aufgrund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsfeststellung nachgewiesen werden kann.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 13. November 2024 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Januar 2025.

Bamberg, 15. Januar 2025

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 15. Januar 2025 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Januar 2025.